

INHALTSÜBERSICHT

Organisationsatzung für das HERMANN HOEPKE-Institut der Technischen Hochschule Bingen

Präambel

Auf der Grundlage der § 90 Abs. 2 und § 91 HochSchG RLP in der Fassung vom 19. November 2010, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Senat der Technischen Hochschule Bingen in seiner Sitzung am 15.07.2020 diese Satzung als Organisationsregelung gemäß § 24 (2) Grundordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

§ 1 Rechtsstellung

Das HERMANN HOEPKE-Institut ist ein nicht selbstständiges Institut der Technischen Hochschule Bingen und ist gemäß § 24 (2) Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule, die dem Senat der Technischen Hochschule gemäß § 90 (2) HochSchG RLP zugeordnet ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut nimmt schwerpunktmäßig Aufgaben der Vernetzung von Forschungsaktivitäten sowie Forschungs- und Beratungsaufgaben und Aufgaben im Bereich der Lehre sowie der Weiterbildung wahr. Die Aufgabenbereiche werden in enger Zusammenarbeit mit dem Forschungsreferat wahrgenommen und sind in den Absätzen 2 und 3 nicht abschließend aufgeführt.
- (2) Das Institut ist verantwortlich für die Repräsentation der Forschungsaktivitäten der TH Bingen nach außen sowie für die interne Vernetzung der Forschenden. Dazu gehören z.B. die Organisation von Workshops, Transfer-Tagen und Forschungsseminaren sowie das Führen einer Schriftenreihe für die Publikationen aus den Forschungsprojekten. Es unterhält zur Darstellung der HHI-Forschungsprojekte eine eigene Homepage (<https://hhi.th-bingen.de/>) und nutzt auch für Printprodukte das Corporate Design der TH Bingen. Das HHI pflegt regelmäßig aktuelle Informationen zum Stand laufender und erfolgreich abgeschlossener Forschungsprojekte dort ein und stellt darüber hinaus wichtige Inhalte auch für die Homepage der TH Bingen zur Verfügung. Pressearbeit und die Kommunikation in den sozialen Medien liegen in der Zuständigkeit des Fachreferats der TH Bingen.
- (3) Das Institut nimmt Forschungs- und Beratungsaufgaben sowie Aufgaben im Bereich der Lehre sowie der Weiterbildung wahr. Dazu gehören z.B. Aufgaben in den Bereichen Umweltmanagement und internationale Entwicklungszusammenarbeit, nachhaltige Landwirtschaft, Boden, Energie und Versorgung, Klima, Bioverfahrenstechnik und Biogene Werkstoffe, Informatik, Technische Mechanik, Automatisierungstechnologie, Landschaftsökologie und Biodiversität.
- (4) Weitere Aufgabenfelder können nach Beschluss des Leitungsgremiums wahrgenommen werden.

§ 3 Organisationsstruktur, Untereinheiten

- (1) Das Institut besteht aus selbstständigen Untereinheiten (Fachgebiete), welche die Forschungsaktivitäten der TH Bingen repräsentieren. Die Fachgebiete werden vom Leitungsgremium bestimmt.
- (2) Die Fachgebiete werden von einer Professorin oder einem Professor der TH Bingen oder einer kooperierenden Hochschule nach § 7 geleitet. Die Leitungen der Fachgebiete werden vom Leitungsgremium gewählt. Die Fachgebiete können einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.
- (3) Den Fachgebietsleitungen obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - Akquisition von Drittmitteln
 - Budgetverantwortlichkeit für die Projekte, die in dem Fachgebiet durchgeführt werden
 - Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung des Instituts
 - Mitwirkung bei der Einstellung von Personal
 - Konzeptionelle Weiterentwicklung des Fachgebiets

§ 4 Leitungsgremium

- (1) Das Institut wird von einem geschäftsführenden Vorstand (Leitungsgremium) geleitet. Diesem gehört der Vizepräsident/die Vizepräsidentin für Forschung und Technologietransfer qua Amt als Vorsitzende/Vorsitzender sowie jeweils ein professorales Mitglied aus beiden Fachbereichen als beisitzende Mitglieder an. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre.
- (2) Die beisitzenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von den Fachgebietsleitungen aus ihrer Mitte vorgeschlagen und durch den Senat der Technischen Hochschule Bingen im Rahmen seiner Beschlussfassung bestätigt.
- (3) Dem Leitungsgremium obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Instituts gegenüber Drittmittelgebern, den Organen der Hochschule und der Öffentlichkeit
 - Mitwirkung bei der Einstellung von Personal
 - Konzeptionelle Weiterentwicklung des Instituts
- (4) Mindestens einmal jährlich lädt das Leitungsgremium die Fachgebietsleitungen zu einer Sitzung für die Abstimmung der weiteren Aufgabenerfüllung des Instituts ein. Beschlüsse werden dabei mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder (Leitungsgremium und Fachgebietsleitungen) gefasst.
- (5) Beschlüsse können gemäß § 38 (4) HochSchG und § 2 (1) der Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 5 Finanzierung

- (1) Das Institut finanziert sich aus den Programmpauschalen eingeworbener Drittmittel nach den Regularien der TH Bingen.
- (2) Das HERMANN HOEPKE-Institut ist verpflichtet, kostendeckend zu arbeiten.
- (3) Die Haushalts- und Kassenführung obliegt dem Leitungsgremium und unterliegt den landesrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den internen Regularien der Hochschule.

§ 6 Kooperation mit anderen Hochschulen

- (1) Das Institut und dessen Fachgebiete können zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Hochschulen kooperieren.
- (2) Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen können in den Fachgebieten mitwirken.
- (3) Beschlüsse können gemäß § 38 (4) HochSchG und § 2 (1) der Grundordnung der Technischen Hochschule Bingen im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu gelten die in § 8 der Geschäftsordnung des Senates vom 29.04.2020 bestimmten Grundsätze für das Umlaufbeschlussverfahren.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft.

Bingen, den 01.09.2020

(im Original gezeichnet)

Professor Dr. – Ing. Klaus Becker
Präsident